

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 des Rates über einschrän-
kende Maßnahmen bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 hinsichtlich
Hanf

"EG-Dok. 4382/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Februar 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 867/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 sieht bestimmte einschränkende Massnahmen bei der Gewährung der Beihilfe und bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten sowie Massnahmen bezüglich der Einfuhr von nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsaaten vor. Diese Massnahmen, die zum Schutz der Volksgesundheit getroffen worden waren, sollten ab 1. August 1983 in Kraft treten. Diese Frist ist jedoch aus den nachstehend aufgeführten Gründen um ein Jahr verschoben worden (Verordnung (EWG) Nr. 2910/83).
2. Es hat sich gezeigt, dass die Einhaltung der vorgenannten Frist zwar bei den Massnahmen betreffend die Beihilfen Gewährung und die Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten keine Schwierigkeiten bereitete, je bei den einschränkenden Massnahmen für die übrigen Hanfsaaten aber die Frist nicht eingehalten werden konnte. Die Schwierigkeiten der Ausarbeitung und Einführung der erforderlichen Bestimmungen, insbesondere für die Festsetzung eines Höchstkeimungssatzes, haben sich als grösser erwiesen als ursprünglich erwartet.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass eine zusätzliche Frist erforderlich war, um es den Verwaltungen der Mitgliedstaaten sowie den Handelsbeteiligten zu ermöglichen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 ergeben den Verpflichtungen einzuhalten, wurde das Inkrafttreten verschoben.

3. Bei der Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung zur Festsetzung der Grundregeln für die Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 haben einige Delegationen in Anbetracht der erheblichen Schwierigkeiten der Festsetzung des Höchstkeimungssatzes vorgeschlagen (siehe Dokument C.S.A. 7253/83 vom 17. Mai 1983), die Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 dahingehend zu ändern, dass jegliche Festsetzung eines Keimungssatzes aufgegeben wird. Nach Ansicht dieser Delegationen stehen die Hemmnisse bei der Einfuhr nämlich in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck.
- Nach einer gründlichen Prüfung der Lage ist die Kommission zu der Schlussfolgerung gekommen, dass es möglich ist, die Volksgesundheit ausreichend zu schützen und dennoch die Probleme bei der Festsetzung eines Höchstkeimungssatzes zu vermeiden.

4. Mit vorliegender Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 soll dieser Satz abgeschafft und vorgesehen werden, dass die Einfuhr von Hanfsaaten, die kein Saatgut sind, nur zugelassen ist, wenn sie einer Kontrolle unterworfen wird, die gewährleistet, dass die Saaten nicht zur Aussaat bestimmt sind.

Es wird daran erinnert, dass die Kommission dem Rat im April 1983 einen Vorschlag für Grundregeln für die Verordnung (EWG) Nr. 1430/82, nämlich einen "Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für die einschränkenden Massnahmen bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 hinsichtlich Hanf" (Dok. KOM(83) 160 endg.) übermittelt hat.

In Anbetracht des vorliegenden Vorschlags für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 wird der vorgenannte Vorschlag für die Grundregeln zurückgezogen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit einen neuen diesbezüglichen Vorschlag vorlegen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 des Rates über einschränkende
Massnahmen bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten und zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 hinsichtlich Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 4" und 113,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 des Rates (3), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2910/83 (4), ist die Einfuhr von nicht
zerkleinerten Hanfsaaten der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs
nur zugelassen, wenn der Keimungssatz einen festzusetzenden Höchstprozentsatz
nicht überschreitet oder wenn sie für wissenschaftliche oder technische
Versuche bestimmt sind. Damit soll vermieden werden, dass die betreffenden
Saaten zum Anbau verwendet werden und somit eine Gefahr für die menschliche
Gesundheit bilden.

Die Festsetzung eines Höchstkeimungssatzes stösst auf technische Probleme, die
schwieriger sind, als ursprünglich erwartet war. Ferner bringt die Kontrolle
der Einhaltung dieses Satzes die Gefahr mit sich, dass die Einfuhren der
betreffenden Saaten übermässig behindert werden.

Unter diesen Umständen ist dieser Höchstkeimungssatz abzuschaffen, dafür aber
vorzusehen, dass die Einfuhr des Erzeugnisses nur zugelassen ist, wenn sie
einer Kontrolle unterworfen wird, die gewährleistet, dass das betreffende
Erzeugnis nicht zur Aussaat bestimmt ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. L 162 vom 12.06.1982, S. 27.

(4) ABL. Nr. L 287 vom 20.10.1983, S. 1.

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 erhält folgende Fassung:

"3. Die Einfuhr von nicht zerkleinerten Hanfsaaten der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs ist nur zugelassen, wenn sie einer Kontrolle unterworfen wird, die gewährleistet, dass diese Saaten nicht zur Aussaat bestimmt sind.

Zum Zweck dieser Kontrolle darf die Einfuhr nur von natürlichen oder juristischen Personen vorgenommen werden, die bestimmten noch festzulegenden Massstäben genügen und ausreichende Garantien stellen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

06.04.84

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend Telekommunikation - Aktionslinien -
EG-Dok. 9547/83
- Drucksache 534/83 - *
2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 des Rates über einschränkende Maßnahmen bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 hinsichtlich Hanf
KOM(83) 790 endg.
EG-Dok. 4382/84
- Drucksache 51/84 -
3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung
KOM(84) 26 endg.
EG-Dok. 4483/84
- Drucksache 75/84 -

* Damit ist auch die Drucksache 322/83 erledigt.

4. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe

KOM(84) 28 endg.

EG-Dok. 4757/84

- Drucksache 77/84 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.